Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 **Ausgegeben Danzig, den 25. Mai** **1938**

Inhalt

80

Berufsordnung

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Vom 22. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 79 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,
3. die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten,
4. die beratende und gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten.

(2) Der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist kein Gewerbe.

Erster Abschnitt

Zulassung

§ 2

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer als solcher zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingetragen ist. Er allein darf die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" führen.

(2) Die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führt der Senat.

(3) Zur Zulassung und Eintragung bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist bei dem Senat zu stellen. Die Bewerber müssen

1. zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein,
2. nach der Großen Staatsprüfung ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur tätig gewesen sein,
3. in der Lage sein, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs selbständig auszuüben.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Senat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber bezüglich seiner Einstellung zum Staat oder in sittlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
3. wenn dem Bewerber die Bestallung als Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieur) auf Grund der §§ 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung entzogen worden ist,
4. wenn die Zulassung des Bewerbers bereits einmal zurückgenommen worden ist (vgl. Vierten Abschnitt),
5. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Ausübung des Berufs des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.

§ 4

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur schwört nach seiner Zulassung vor einem mit der Abnahme des Eides von dem Senat beauftragten Beamten folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Vermessungsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Vermessungsingenieur, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

§ 5

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Ort seiner Niederlassung unter genauer Angabe seiner Geschäftsräume sowie jede Änderung seines Wohnsitzes dem Senat innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Niederlassung sowie die Wohnsitzänderung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs werden in den Amtsblättern bekanntgegeben.

§ 6

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort aus ausüben.

(2) Zweigstellen zu unterhalten ist nicht gestattet.

§ 7

(1) Stirbt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder gibt er die selbständige Tätigkeit auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verwirkt, so ist er in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu löschen.

(2) Ein Verzicht auf die Zulassung bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 8

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind zu veröffentlichen.

§ 9

Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eintragung eines Stellvertreters beantragen, wenn er zeitweise an der Ausübung seines Berufs verhindert ist. Als Vertreter kann in der Regel nur ein nach den Bestimmungen dieser Berufsordnung zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden; ausnahmsweise kann die Vertretung auch anderen Personen übertragen werden, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt haben und — abgesehen von § 2 Abs. 3 Ziffer 2 — die Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erfüllen. Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für sie während der Dauer der Vertretung entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten

§ 10

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er auf Grund seiner Zulassung als fach- und sachkundig anzusehen ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den amtlichen Vermessungsdienststellen berechtigt, Vermessungsarbeiten anzunehmen und durchzuführen, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

§ 11

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich in Ausübung seines Berufs und in seinem ganzen Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

§ 12

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, soweit berechtigte Interessen es erfordern.

(2) Erfordert das öffentliche Interesse die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist er an die Schweigepflicht nicht gebunden.

§ 13

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die technischen Ermittlungen, Feststellungen und sonstigen Arbeiten, die durch den ihm erteilten Auftrag bedingt werden, mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

(2) Er hat alle in Erfüllung eines Auftrags angefertigten Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne usw. mit seinem Namen, unter Angabe von Ort und Zeit, auf die Richtigkeit hin zu bescheinigen.

(3) Er ist für die Richtigkeit aller von ihm bescheinigten Arbeiten verantwortlich.

§ 14

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle Arbeiten unter Beachtung der für ihre Durchführung von den zuständigen Behörden erlassenen Anweisungen und unter zweckmäßiger Anwendung geeigneter Geräte, Instrumente und Verfahren in der durch die Sachlage bedingten einfachsten und auf die Zweckbestimmung abgestellten Form zu erledigen.

§ 15

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei allen von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit das amtliche Kartenwerk auf dem laufenden gehalten und vervollständigt werden kann.

(2) Er hat alle von ihm angefertigten Messungsschriften in Abschrift oder Durchschrift der zuständigen amtlichen Messungsdienststelle einzureichen. Die Vorschriften der geltenden Vermessungsanweisungen, nach denen die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen an amtliche Messungsdienststellen einzureichen sind und der Nachprüfung unterliegen, bleiben unberührt.

§ 16

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Senat erläßt.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

§ 17

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 18

Wesentliche Voraussetzungen für den vollwertigen Einsatz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und dem Senat. In verständnisvoller Zusammenarbeit ist das Verantwortungsbewußtsein des Berufsstandes zu fördern und für Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Berufspflicht Sorge zu tragen.

§ 19

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, dem Senat auf Erfordern sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben und nach vorheriger Benachrichtigung einem von dem Senat beauftragten Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zwecks Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Einrichtungen und der Richtigkeit der Meßgeräte zu gewähren.

(2) Der Senat kann durch Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur gewissenhaften Beachtung der Berufspflichten anhalten. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Vierter Abschnitt

Zurücknahme der Zulassung

§ 20

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sich nach seiner Zulassung grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,
2. wenn sich ergibt, daß wesentliche Vorbedingungen für die Zulassung irrigerweise als gegeben angenommen worden oder inzwischen weggefallen sind.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 21

(1) Der Betroffene ist vor der Zurücknahme zu hören.

(2) Der Bescheid über die Zurücknahme muß mit Gründen versehen sein.

§ 22

Wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einer besonders schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, die die Zurücknahme der Zulassung zur Folge haben kann, kann der Senat bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot gegen ihn verhängen, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben.

§ 23

Für das Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Das Verfahren wird durch den Senat eingeleitet.
2. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.
3. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist dem Angeschuldigten zuzustellen. In ihr sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, durch Angabe von Tatsachen zu bezeichnen.
4. Der Senat bestimmt einen zum Richteramt befähigten Beamten als Untersuchungsführer, der den Sachverhalt zu erörtern, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Mitteilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Tatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.
5. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.
6. Die Ladung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache vorgegangen werde. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen sind ein höherer Vermessungsbeamter sowie ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.
7. Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann das Zurücknahmeverfahren zwar eingeleitet, muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Zurücknahmeverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
8. Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, das Zurücknahmeverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer strafbaren Handlung zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.
9. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Senats Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 24

Die Zulassung wird durch den Senat zurückgenommen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

(2) Sie können als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden, auch wenn sie den im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

(3) Sie haben die Zulassungsanträge bis zum 30. September 1938 einzureichen.

§ 26

(1) Personen, die bereits am 1. Januar 1938 den nach bisherigem Landesrecht für den freien Beruf vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsdienst angetreten haben, können nach dessen Beendigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden.

(2) Für ihre Zulassung gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts sinngemäß.

§ 27

Die Durchführung dieser Verordnung sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Danzig, den 22. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3. Huth Dr. Wiers-Keiser

81

Verordnung

über die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (JÜG) und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (JÜP), vergleiche Gesetzblatt 1935 S. 221 ff. Vom 14. Mai 1938.

Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird

den Protokollen der Diplomatischen Konferenz in Bern am 17. November 1937 zur Festsetzung der Zeitpunkte, an denen die Internationalen Übereinkommen vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr (JÜG) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (JÜP) in Kraft treten, zugestimmt.

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 14. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[01] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Procès-verbal

de la Conférence diplomatique réunie en vue de déterminer la date de la mise en vigueur de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM).

En exécution de l'alinéa b) du chapitre II de l'Acte final, signé à Rome le 23 novembre 1933, de la Convention internationale, de même date, concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM), conclue entre l'Alle-

(Übersetzung)

Protokoll

der diplomatischen Konferenz zur Festsetzung des Zeitpunkts, an welchem das Internationale Übereinkommen vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr (JÜG) in Kraft tritt

In Ausführung von Absatz b, Abschnitt II des Schlußprotokolls von Rom vom 23. November 1933 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, abgeschlossen zwischen Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark,

magne, l'Autriche, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, la Ville libre de Dantzig, l'Espagne, l'Estonie, la Finlande, la France, la Grèce, la Hongrie, l'Italie, la Lettonie, le Liechtenstein, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, la Roumanie, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Turquie et la Yougoslavie,

et ensuite de l'invitation adressée par le Conseil fédéral suisse aux Hautes Parties contractantes, les Plénipotentiaires soussignés se sont réunis aujourd'hui à Berne, au Palais fédéral, pour déterminer la date de la mise en vigueur de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des marchandises par chemins de fer, qui forme, avec ses annexes et son Acte final, un tout de dix documents.

Après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ils ont pris acte de la déclaration du Gouvernement suisse, aux termes de laquelle les instruments de ratification, reconnus après examen exacts et concordants, ont été déposés auprès du Gouvernement de la Confédération suisse par les Etats suivants et aux dates ci-après:

1. L'Autriche, le 9 novembre 1934,
2. la Suède, le 11 avril 1935,
3. l'Allemagne, le 12 juillet 1935,
4. la Norvège, le 22 juillet 1935,
5. la Hongrie, le 10 septembre 1935,
6. l'Italie, le 30 octobre 1935,
7. le Danemark, le 13 novembre 1935,
8. la Pologne, le 11 février 1936,
9. la Ville libre de Dantzig, le 11 février 1936,
10. le Luxembourg, le 29 février 1936,
11. la France, le 2 mars 1936,
12. l'Estonie, le 12 mars 1936,
13. les Pays-Bas, le 20 mars 1936,
14. la Belgique, le 17 juin 1936,
15. la Lettonie, le 28 avril 1937,
16. la Suisse, le 29 mai 1937,
17. la Tchécoslovaquie, le 2 juillet 1937,
18. la Yougoslavie, le 10 novembre 1937,
19. la Roumanie, le 13 novembre 1937.

Vu le nombre d'Etats ayant déjà déposé les instruments de ratification auprès du Gouvernement suisse,

Attendu que l'Annexe I jointe à la Convention signée le 23 novembre 1933 a, depuis lors, été révisée et que la mise en vigueur de la nouvelle Annexe I nécessite l'application de la procédure prévue par la CIM de 1933,

les Plénipotentiaires soussignés sont tombés d'accord pour déterminer dès à présent la date de la mise en vigueur de cette Convention et sont convenus de ce qui suit:

1° Le § 3 de l'article 60 et l'Annexe VI de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM) déploieront leurs effets à partir du 1er janvier 1938.

der Freien Stadt Danzig, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, der Türkei und Jugoslawien,

und auf die Einladung des Schweizerischen Bundesrats an die hohen Vertragsparteien sind die unterzeichneten Bevollmächtigten heute im Bundeshaus in Bern zusammengetreten, um über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr zu beschließen, welches Übereinkommen mit seinen Anlagen und dem Schlußprotokoll zehn Urkunden umfaßt.

Sie haben nach Vorweisung der Vollmachten, die in richtiger und gehöriger Form befunden wurden, von der Erklärung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kenntnis genommen, wonach von folgenden Staaten und zu den nachgenannten Zeitpunkten richtige und übereinstimmende Ratifikationsurkunden bei ihr hinterlegt worden sind:

1. Österreich, am 9. November 1934,
2. Schweden, am 11. April 1935,
3. Deutschland, am 12. Juli 1935,
4. Norwegen, am 22. Juli 1935,
5. Ungarn, am 10. September 1935,
6. Italien, am 30. Oktober 1935,
7. Dänemark, am 13. November 1935,
8. Polen, am 11. Februar 1936,
9. der Freien Stadt Danzig, am 11. Februar 1936,
10. Luxemburg, am 29. Februar 1936,
11. Frankreich, am 2. März 1936,
12. Estland, am 12. März 1936,
13. den Niederlanden, am 20. März 1936,
14. Belgien, am 17. Juni 1936,
15. Lettland, am 28. April 1937,
16. der Schweiz, am 29. Mai 1937,
17. der Tschechoslowakei, am 2. Juli 1937,
18. Jugoslawien, am 10. November 1937,
19. Rumänien, am 13. November 1937.

Im Hinblick auf die Zahl der Staaten, die die Ratifikationsurkunden bei der Schweizerischen Regierung bereits hinterlegt haben, sowie

in Anbetracht, daß die dem Übereinkommen vom 23. November 1933 beigegebene Anlage I seither geändert worden ist und daß die Inkraftsetzung der neuen Anlage I bereits die Anwendung des im Übereinkommen von 1933 vorgesehenen Verfahrens erfordert,

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten beschlossen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Übereinkommens nunmehr festzusetzen, und haben vereinbart:

1. Die Bestimmungen im § 3, Artikel 60, und in der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG) sind schon vom 1. Januar 1938 ab wirksam.

2° Les autres dispositions de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des marchandises par chemins de fer seront mises en vigueur le 1er octobre 1938.

3° Dès cette dernière date, la Convention internationale du 23 octobre 1924 concernant le transport des marchandises par chemins de fer, y compris le Protocole final du 23 octobre 1924 et l'Acte additionnel du 2 septembre 1932, seront abrogés et remplacés par la Convention du 23 novembre 1933 susmentionnée.

4° Le Portugal, en tant qu'Etat partie à la CIM de 1924 mais non signataire de la CIM de 1933, est prié d'adhérer à la nouvelle Convention et de signer également le présent procès-verbal.

Le présent procès-verbal demeure ouvert jusqu'au 1er août 1938 à la signature des Gouvernements des Etats contractants qui, à la date de ce jour, n'ont pas été en mesure de le signer. Pour les Etats non signataires du présent procès-verbal et déposant leurs instruments de ratification après le 1er août 1938, la Convention serait applicable dès le premier jour du deuxième mois après le mois dans lequel le Gouvernement suisse a notifié ce dépôt aux Gouvernements des Etats contractants.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé et signé le présent procès-verbal.

Fait à Berne, le dix-sept novembre mil neuf cent trente-sept, en double original dont l'un restera déposé aux archives de la Confédération suisse et l'autre sera envoyé par le Gouvernement suisse au Gouvernement italien pour être déposé aux archives dudit Gouvernement.

Une expédition authentique du présent Procès-verbal sera remise, par les soins du Gouvernement suisse, à chacune des Hautes Parties contractantes, ainsi qu'au Gouvernement portugais.

(Suivent les signatures)

2. Alle andern Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr werden am 1. Oktober 1938 in Kraft gesetzt.

3. Vom letztgenannten Tage ab werden das Internationale Übereinkommen vom 23. Oktober 1924 über den Eisenbahnfrachtverkehr samt dem Schlußprotokoll vom 23. Oktober 1924 und der Zusatzakte vom 2. September 1932 aufgehoben und durch das erwähnte Übereinkommen vom 23. November 1933 ersetzt.

4. An Portugal, das das JÜG 1933 nicht unterzeichnet hat, jedoch Vertragspartei des JÜG von 1924 ist, wird die Einladung gerichtet, dem JÜG 1933 beizutreten und das vorliegende Protokoll mitzuunterzeichnen.

Dieses Protokoll bleibt bis zum 1. August 1938 zur Unterzeichnung durch diejenigen Regierungen offen, die es heute noch nicht zu unterzeichnen in der Lage waren. Für die Staaten, die diesem Protokoll nicht beitreten und ihre Ratifikationsurkunden erst nach dem 1. August 1938 hinterlegen, würde das Übereinkommen vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in welchem die Schweizerische Regierung diese Hinterlegung den Regierungen der Vertragsstaaten angezeigt hat, anwendbar sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gefertigt und unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, den siebzehnten November eintausendneunhundert und siebenunddreißig, in doppelter Urschrift, wovon die eine im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleibt und die andere von der Schweizerischen Regierung der Italienischen Regierung zur Hinterlegung in deren Archiv übermittelt wird.

Eine beglaubigte Abschrift des vorliegenden Protokolls wird durch Vermittlung der Schweizerischen Regierung an jede der hohen Vertragsparteien sowie an die Portugiesische Regierung gesandt werden.

(Folgen die Unterschriften)

Procès-verbal

de la Conférence diplomatique réunie en vue de déterminer la date de la mise en vigueur de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV)

En exécution de l'alinéa b) du chapitre II de l'Acte final, signé à Rome le 23 novembre 1933, de la Convention internationale, de même date, concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV), conclue entre l'Allemagne, l'Autriche, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, la Ville libre de Dantzig, l'Espagne, l'Estonie, la Finlande, la France, la Grèce, la Hongrie, l'Italie, la Lettonie, le Liechtenstein, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, la Roumanie, la Suède, la Suisse, la Tchécoslovaquie, la Turquie et la Yougoslavie,

(Übersetzung)

Protokoll

der diplomatischen Konferenz zur Festsetzung des Zeitpunkts, an welchem das Internationale Übereinkommen vom 23. November 1933 über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (JÜP) in Kraft tritt

In Ausführung von Absatz b, Abschnitt II des Schlußprotokolls von Rom vom 23. November 1933 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr, abgeschlossen zwischen Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, der Türkei und Jugoslawien,

et ensuite de l'invitation adressée par le Conseil fédéral suisse aux Hautes Parties contractantes, les Plénipotentiaires soussignés se sont réunis aujourd'hui à Berne, au Palais fédéral, pour déterminer la date de la mise en vigueur de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer, qui forme, avec ses annexes et son Acte final, un tout de quatre documents.

Après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ils ont pris acte de la déclaration du Gouvernement suisse, aux termes de laquelle les instruments de ratification, reconnus après examen exacts et concordants, ont été déposés auprès du Gouvernement de la Confédération suisse par les Etats suivants et aux dates ci-après:

1. L'Autriche, le 9 novembre 1934,
2. la Suède, le 11 avril 1935,
3. l'Allemagne, le 12 juillet 1935,
4. la Norvège, le 22 juillet 1935,
5. la Hongrie, le 10 septembre 1935,
6. l'Italie, le 30 octobre 1935,
7. le Danemark, le 13 novembre 1935,
8. la Pologne, le 11 février 1936,
9. la Ville libre de Dantzig, le 11 février 1936,
10. le Luxembourg, le 29 février 1936,
11. la France, le 2 mars 1936,
12. l'Estonie, le 12 mars 1936,
13. les Pays-Bas, le 20 mars 1936,
14. la Belgique, le 17 juin 1936,
15. la Lettonie, le 28 avril 1937,
16. la Suisse, le 29 mai 1937,
17. la Tchécoslovaquie, le 2 juillet 1937,
18. la Yougoslavie, le 10 novembre 1937,
19. la Roumanie, le 13 novembre 1937.

Vu le nombre d'Etats ayant déjà déposé les instruments de ratification auprès du Gouvernement suisse,

les Plénipotentiaires soussignés sont tombés d'accord pour déterminer dès à présent la date de la mise en vigueur de cette Convention et sont convenus de ce qui suit:

1° Les dispositions de la Convention internationale du 23 novembre 1933 concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer seront mises en vigueur le 1er octobre 1938.

2° Dès cette dernière date, la Convention internationale du 23 octobre 1924 concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer, y compris le Protocole final du 23 octobre 1924, seront abrogés et remplacés par la Convention du 23 novembre 1933 susmentionnée.

3° Le Portugal, en tant qu'Etat partie à la CIV de 1924 mais non signataire de la CIV de 1933, est prié d'adhérer à la nouvelle Con-

und auf die Einladung des Schweizerischen Bundesrats an die Hohen Vertragsparteien sind die unterzeichneten Bevollmächtigten heute im Bundeshaus in Bern zusammengetreten, um über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens vom 23. November 1933 über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr zu beschließen, welches Übereinkommen mit seinen Anlagen und dem Schlußprotokoll vier Urkunden umfaßt.

Sie haben nach Vorweisung der Vollmachten, die in richtiger und gehöriger Form befunden wurden, von der Erklärung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kenntnis genommen, wonach von folgenden Staaten und zu den nachgenannten Zeitpunkten richtige und übereinstimmende Ratifikationsurkunden bei ihr hinterlegt worden sind:

1. Österreich, am 9. November 1934,
2. Schweden, am 11. April 1935,
3. Deutschland, am 12. Juli 1935,
4. Norwegen, am 22. Juli 1935,
5. Ungarn, am 10. September 1935,
6. Italien, am 30. Oktober 1935,
7. Dänemark, am 13. November 1935,
8. Polen, am 11. Februar 1936,
9. der Freien Stadt Danzig, am 11. Februar 1936,
10. Luxemburg, am 29. Februar 1936,
11. Frankreich, am 2. März 1936,
12. Estland, am 12. März 1936,
13. den Niederlanden, am 20. März 1936,
14. Belgien, am 17. Juni 1936,
15. Lettland, am 28. April 1937,
16. der Schweiz, am 29. Mai 1937,
17. der Tschechoslowakei, am 2. Juli 1937,
18. Jugoslawien, am 10. November 1937,
19. Rumänien, am 13. November 1937.

Im Hinblick auf die Zahl der Staaten, die die Ratifikationsurkunden bei der Schweizerischen Regierung bereits hinterlegt haben,

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten beschlossen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Übereinkommens nunmehr festzusetzen, und haben vereinbart:

1. Die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 23. November 1933 über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr werden am 1. Oktober 1938 in Kraft gesetzt.

2. Vom letztgenannten Tage ab werden das Internationale Übereinkommen vom 23. November 1924 über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr samt dem Schlußprotokoll vom 23. Oktober 1924 aufgehoben und durch das erwähnte Übereinkommen vom 23. November 1933 ersetzt.

3. An Portugal, das das IÜP 1933 nicht unterzeichnet hat, jedoch Vertragspartei des IÜP von 1924 ist, wird die Einladung gerichtet,

vention et de signer également le présent procès-verbal.

Le présent procès-verbal demeure ouvert jusqu'au 1er août 1938 à la signature des Gouvernements des Etats contractants qui, à la date de ce jour, n'ont pas été en mesure de le signer. Pour les Etats non signataires du présent procès-verbal et déposant leurs instruments de ratification après le 1er août 1938, la Convention serait applicable dès le premier jour du deuxième mois après le mois dans lequel le Gouvernement suisse a notifié ce dépôt aux Gouvernements des Etats contractants.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé et signé le présent procès-verbal.

Fait à Berne, le dix-sept novembre mil neuf cent trente-sept, en double original dont l'un restera déposé aux archives de la Confédération suisse et l'autre sera envoyé par le Gouvernement suisse au Gouvernement italien pour être déposé aux archives dudit Gouvernement.

Une expédition authentique du présent Procès-verbal sera remise, par les soins du Gouvernement suisse, à chacune des Hautes Parties contractantes, ainsi qu'au Gouvernement portugais.

(Suivent les signatures)

dem IÜP 1933 beizutreten und das vorliegende Protokoll mitzuunterzeichnen.

Dieses Protokoll bleibt bis zum 1. August 1938 zur Unterzeichnung durch diejenigen Regierungen offen, die es heute noch nicht zu unterzeichnen in der Lage waren. Für die Staaten, die diesem Protokoll nicht beitreten und ihre Ratifikationsurkunden erst nach dem 1. August 1938 hinterlegen, würde das Übereinkommen vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in welchem die Schweizerische Regierung diese Hinterlegung den Regierungen der Vertragsstaaten angezeigt hat, anwendbar sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll gefertigt und unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, den siebzehnten November eintausendneunhundert und siebenunddreißig, in doppelter Urschrift, wovon die eine im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleibt und die andere von der Schweizerischen Regierung der Italienischen Regierung zur Hinterlegung in deren Archiv übermittelt wird.

Eine beglaubigte Abschrift des vorliegenden Protokolls wird durch Vermittlung der Schweizerischen Regierung an jede der hohen Vertragsparteien sowie an die Portugiesische Regierung gesandt werden.

(Folgen die Unterschriften)

82

Verordnung

über die Hinterlegungsfrist für nicht erhobene Gewinne bei Danziger Lotteriegesellschaften.

Vom 5. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 64, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Für Danziger Lotteriegesellschaften, die ihre Lose auch außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig vertreiben, wird die Hinterlegungsfrist für nicht abgehobene Gewinne, falls in den einzelnen Lotterieplänen nicht eine besondere Regelung hierfür getroffen ist, auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Frist rechnet vom Zeitpunkt der Hinterlegung an; sie endet jedoch frühestens mit dem 30. Juni 1938.

Danzig, den 5. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 288/28 Greiser Dr. Wiers-Keiser

83

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G.Bl. 1938 S. 13).

Vom 10. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Tarifstelle III des Elektrizitätstarifs in der Fassung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G.Bl. 1938 S. 13) erhält folgenden letzten Absatz:

„Wenn ein landwirtschaftlicher Abnehmer bei vorstehender Berechnung unter Zugrundelegung seines Kraftstromverbrauchs vom Vorjahre insgesamt mehr als 40 P je Kilowattstunde zuzüglich monatlicher Verrechnungskosten von 50 P bezahlen würde, kann er auf seinen Antrag auf diese Preise begrenzt werden. Über den Antrag entscheidet das Lieferwerk endgültig. Die Gewährung dieser Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß der landwirtschaftliche Abnehmer nach Ablauf von 4 Jahren, gerechnet ab 1. Juli 1937, den gesamten Licht- und Kraftbedarf mit Ausnahme des Bedarfs für Zugzwecke nur durch die Lieferwerke Danzig deckt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Danzig, den 10. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.